

PENSIONIERUNG



Ab welchem Zeitpunkt sprechen wir von Pensionierung

Der Ruhestand ist mit dem Ende der Erwerbstätigkeit verbunden. Ein Ruhestand kommt ab vollendetem 58. Altersjahr in Frage. Der Ruhestand kann zum Monatsende eines beliebigen Monats beginnen.

Referenzalter

Das Referenzalter ist ein kassenspezifischer Begriff. Es bezeichnet das Alter, in dem bei der Ausgestaltung des Versicherungsplans die höchstmögliche Altersrente erreicht werden soll. Bei der «Geschlossenen Pensionskasse» liegt dieses Alter bei 62 Jahren (60 Jahre für die Kategorien 2). Bei der «Offenen Pensionskasse» entspricht es dem AHV-Alter (reduziert um 2 Jahre für die Kategorie 2). Diese Information ist auf Ihrem Versicherungsausweis ersichtlich.

Was ist das maximale Rentenalter

Das Höchstalter wird im Vorsorgereglement auf 70 Jahre festgelegt. Es sind jedoch die Bestimmungen des Arbeitgebers massgebend, die die Dauer der beruflichen Tätigkeit festlegen (in der Regel auf das AHV-Alter festgelegt).

Frist zur Ankündigung meines Ruhestands

Eine Frist zur Ankündigung Ihres Ruhestands müssen Sie nur gegenüber Ihrem Arbeitgeber einhalten. In der Regel teilt der Arbeitgeber den Ruhestand der Kasse mit. Sie können uns natürlich auch direkt informieren.

Kann ich eine Teilpensionierung wählen

Ja, das ist möglich. In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie Ihren Beschäftigungsgrad reduzieren und eine Teilrente beziehen. Für weitere Details wenden Sie sich bitte an unsere Kasse.

Kann ich den Ruhestand aufschieben

Ja, der Aufschub des Ruhestands - über das Referenzalter hinaus - erfolgt automatisch, wenn das Arbeitsverhältnis weiterbesteht. Hingegen ist es nicht möglich, den Bezug der Leistungen über das Datum hinaus aufzuschieben, mit dem das Arbeitsverhältnis endet.

Welche Altersleistungen bestehen

Die Kasse leistet **eine Altersrente** auf Lebenszeit (Leibrente) und eine **AHV-Überbrückungsrente** (bis zum AHV-Alter von 65 für Männer und 64 für Frauen). Zudem wird für jedes Kind unter 18 Jahren (bis maximal 25 Jahre, wenn noch in Ausbildung) eine Kinderrente bezahlt (15 % der ausgezahlten Altersrente). Für verheiratete Rentner bleibt im Todesfall eine Ehegattenrente versichert (in der Regel 60 % der ausgezahlten Altersrente). Für die Bezüger von Altersleistungen ist keinerlei Todesfallkapital versichert.

Wie kann ich meine zukünftigen Altersleistungen erfahren

Die verschiedenen Rücktrittsmöglichkeiten ab dem Alter 58 finden Sie unter Ziffer 6 des Versicherungsausweises. Das hochgerechnete Kapital und die daraus resultierenden Altersrenten – die garantierte Altersrente für Versicherte der GPK – sowie die AHV-Überbrückungsrente sind aufgeführt. Die bis zum AHV-Alter und ab dem AHV-Alter mutmasslichen monatliche Renten sind ebenfalls ersichtlich.

Beispiele für Ziffer 6 - GPK:

Rentenalter	Altersrente	Garantierte Altersrente	AHV-Überbrückungsrente (wert 2021)	Pro Monat bis zur AHV	Pro Monat ab AHV
62 Jahre	48'000	47'000	28'680	6'210	3'820
61 Jahre	46'000	43'075	21'510	5'455	3'663

Der höhere Betrag zwischen der Altersrente und der garantierten Altersrente wird dem Versicherten bezahlt.

Beispiele für Ziffer 6 - OPK:

Rentenalter	Altersrente	AHV- Überbrückungsrente (wert 2021)	Pro Monat bis zur AHV	Pro Monat ab AHV
62 Jahre	48'000	28'680	6'210	3'820
61 Jahre	46'000	21'510	5'455	3'663

In diesem Beispiel, bei einem Rücktritt im Alter 61, beträgt die Rente bis zum AHV-Alter monatlich 5'455.-. Ab dem AHV-Alter entfällt die AHV-Überbrückungsrente und die monatliche Altersrente beträgt 3'663.-. Die Leistung der 1. Säule – deren Höhe gemäss den spezifischen AHV-Bestimmungen ermittelt wird – ersetzt die AHV-Überbrückungsrente.



Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum AHV-Alter ausgezahlt, selbst wenn der/die Versicherte einen vorzeitigen Bezug der 1. Säule wählt. Die Finanzierung dieser temporären Leistung wird zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert. Die Versicherten-Finanzierung erfolgt durch Reduktion der lebenslänglichen Altersrente. Die im Versicherungsausweis angegebenen monatlichen Leistungen berücksichtigen diese Reduktion (Beispiel Alter 61, monatliche Netto-Rente inkl. Reduktion 3'663.-, lebenslängliche (Reduktion: 46'000 ./ (12 * 3'663) = 2'044).

Die Rentenleistungen der Kasse werden monatlich am Monatsende ohne Abzug von Sozialbeiträgen ausgezahlt. Die auf dem Ausweis angegebenen Beträge ergeben sich aus Projektionen. Die endgültigen Leistungen können erst im Jahr des Rentenbezugs bestätigt werden. Der Vorsorgeausweis enthält Angaben zu Renten bei einem bestimmten vollendeten Altersjahr. Mit einer prorata-Rechnung ist es möglich die Leistungen für andere Termine zu berechnen. Auf Anfrage kann die Kasse eine provisorische Berechnung für andere Rentendaten erstellen. Da es sich um Prognosen handelt, sind solche Berechnungen nur für versicherte Personen in der Nähe eines möglichen Rücktrittstermins (ab Alter 57) und für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre angemessen.

Kapitalbezug

Ein Kapitalbezug muss der Kasse **mindestens 3 Monate** vor der Pensionierung bekanntgegeben werden. Der gestellte Antrag ist unwiderruflich. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin erforderlich. Das entsprechende Formular ist auf der Webseite der Kasse verfügbar. Maximal 25 % des Sparkapitals kann in Kapitalform bezogen werden. In diesem Fall wird die Altersrente proportional (um 25 %) gekürzt, ebenso die allfälligen Kinderrenten. Die Ehegattenrente im Todesfall wird im gleichen Umfang gekürzt. Die AHV-Überbrückungsrente bleibt jedoch unverändert.

An was muss ich beim Rentenfall sonst noch denken

Im Fall einer Rente vor Erreichen des AHV-Alters müssen Sie noch die Frage der **AHV-Beiträge** abklären. Wenden Sie sich hierzu direkt an die AHV-Ausgleichskasse. Als Rentner/Rentnerin sind Sie nicht mehr durch die **Unfallversicherung** Ihres Arbeitgebers gedeckt. Ihre Krankenversicherung wird Sie zu diesem Punkt informieren.

Massnahmen am Ende der beruflichen Laufbahn

Ihr Arbeitgeber wird Sie über allfällige solche Massnahmen informieren (wie zum Beispiel eine Reduktion des Beschäftigungsgrades mit Arbeitgeber-Finanzierung der Vorsorgebeiträge zum Erhalt des versicherten Lohnes).

Fragen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.pkwal.ch